



Ordnung für die Kinderfeuerwehr der FF Hahnbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name der Kindergruppe.....	3
§ 2	Zweck der Kinderfeuerwehr	3
§ 3	Organisation der Kinderfeuerwehr	3
§ 4	Aufgaben und Ziele	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten	5
§ 7	Ordnungsmaßnahmen.....	5
§ 8	Organe der Kindergruppe.....	6
§ 9	Aufgaben des Leiterteames.....	7
§ 10	Betreuerteam	7
§ 11	Sprecher / Sprecherin der Kindergruppe.....	8
§ 12	Finanzierung.....	8
§ 13	Versicherungsschutz.....	8
§ 14	Stärke, Räume und Material	9
§ 15	Kleiderordnung	10
§ 16	Schlussbestimmung	10
§ 17	Inkrafttreten.....	10
	Beschlussfassungen	10

§ 1 Name der Kindergruppe

Die Kindergruppe des Feuerwehrvereins Hahnbach e.V. trägt den Namen:

"Löschküken"

§ 2 Zweck der Kinderfeuerwehr

In der Kindergruppe sollen interessierte Kinder zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sensibilisiert werden.

Ziel ist - nach Erreichen der Altersgrenze - ein Wechsel in die Jugendgruppe der Feuerwehr.

§ 3 Organisation der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kindergruppe ist Bestandteil des Feuerwehrvereins Hahnbach e.V.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als Kinderabteilung innerhalb der FF Hahnbach e.V. nach dieser Ordnung.
- (3) Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Vereinsvorstandes der FF Hahnbach e.V., der durch das Leiterteam vertreten wird.

§ 4 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kindergruppe sind
 - Brandschutzerziehung
 - Kameradschaft der Gruppe und die Nächstenhilfe zu fördern
 - spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören folgende Aktivitäten:
 - Brandschutzerziehung
 - Spiel und Sport
 - Basteln
 - Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren Feuerwehrmuseen)
 - Erste Hilfe
 - Natur und Umwelt
 - Verkehrserziehung
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten, Lärm) gefährdet werden können.
- (4) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Art die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kindergruppe führt ihre Aufgaben und Ziele getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind werden, das:
- seinen Wohnsitz in Hahnbach hat
(Kinder von Mitgliedern der aktiven Wehr, auch mit Wohnsitz außerhalb von Hahnbach)
 - das 7. Lebensjahr vollendet hat, Einschulung vorausgesetzt
- Kinder aus anderen Ortschaften im Gemeindegebiet Hahnbach können im Einzelfall ebenfalls in die Kinderfeuerwehr aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Leiterteam.
- (2) Der Aufnahmegesuch muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kindergruppe, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Leitungsteam, im Benehmen des 1. und 2. Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Übertritt in die Jugendgruppe der FF Hahnbach
 - bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter
 - auf Wunsch des Mitgliedes
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der Kindergruppe
 - durch Tod
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Kind 6 Monate lang keine Veranstaltung der Kinderfeuerwehr besucht hat. Das Leiterteam hat diesbezüglich den Vorstand des Feuerwehrvereins zu informieren. Den Erziehungsberechtigten ist dies schriftlich durch

den Verein mitzuteilen. Nach Erhalt des Ausschlussbescheides haben diese einen Monat Einspruchsrecht. Hier gilt das Datum des Posteingangsstempels. Diese ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgeht.

Der Ausschlussbescheid, der auch wirksam ist wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Sollte die Einspruchsfrist ohne Einwand verstreichen, ist das Kind auch aus der Mitgliederliste des Vereines zu streichen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Gruppenarbeit aktiv mitzuwirken
 - an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft, können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 1. Ausschluss von Aktivitäten

Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung ständig gegen die Anordnungen der Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen. Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen, wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigten Person telefonisch informiert wird. Der/Die Betroffene ist dann sofort abzuholen.
 2. Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr

Diese Ordnungsmaßnahme wird vom Leiterteam beraten und nach Absprache mit der Vereinsführung ausgesprochen. Schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Ordnung sind unerlaubtes Entfernen aus der Gruppe, die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst oder der mehrmalige Ausschluss von den Aktivitäten (§7 Abs. 1 Nr. 1).

- (2) Gegen die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses steht den gesetzlichen Vertretern des Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.
- (3) Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich, hier gilt das Datum des Posteingangsstempels, bei der Vereinsführung erfolgen. Der Vereinsvorstand entscheidet über den Einspruch.

§ 8 Organe der Kindergruppe

(1) Organe der Kinderfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrausschuss

(2) Der Kinderfeuerwehrausschuss besteht aus:

Leiterteam:

1. der bzw. dem Leiter der Kinderfeuerwehr
2. der bzw. dem stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehr
3. bei Bedarf weitere Stellvertreter / innen der Kinderfeuerwehr

Vertretung des Vereins:

4. der bzw. dem Vorsitzenden der FF Hahnbach e.V.
5. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden der FF Hahnbach e.V.

Bei Bedarf können weitere Stellvertreter / innen im Leiterteam vorhanden sein, jedoch maximal zwei Stellvertreter / innen.

- (3) Die unter Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Ausschussmitglieder werden durch das Betreuerteam aus der Mitte der volljährigen Mitglieder des Betreuerteams auf drei Jahre gewählt und anschließend durch die Vorstandschaft des Feuerwehrvereines bestätigt.
- (4) Wahlberechtigt zur Wahl des Kinderfeuerwehrausschusses ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, welches Mitglied des Betreuerteams ist, auch wenn dieses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Ausschussmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Vorstandschaft kann jederzeit, bei begründetem Anlass, den gesamte Kinderfeuerwehrausschuss oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. In diesem Fall werden die entsprechenden Ausschussmitglieder, im Rahmen einer Versammlung des Betreuerteams, für die Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl nachgewählt. Die übrigen Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Aufgaben des Leiterteams

- (1) Das Leiterteam ist für die selbstständige Bildung des Betreuungsteams zuständig. Mitglieder des Betreuungsteams müssen fachlich geeignete Personen sein.
- (2) Der/die Leiter/-in, in dessen Abwesenheit die Stellvertreter/Stellvertreterinnen, nimmt in beratender Funktion an der Sitzung der Vorstandschaft teil. Sie haben Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
- (3) Ihn unterstützen vom Betreuungsteam selbstständig festgelegte, fachlich geeignete Mitarbeiter.
- (4) Der Leiterteam ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand
 - Die Aufstellung eines Gruppenstundenplans
 - Planung und Durchführung der Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

§ 10 Betreuerteam

- (1) Das Betreuerteam leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse des Leiterteames.
- (2) Der Betreuer werden auf Vorschlag des Leiterteames vom Vereinsvorstand ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Betreuungsteams müssen
- persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein
 - über private und/oder berufliche pädagogische Kenntnisse verfügen

- sollten über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen
 - keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis aufweisen, welche gegen die Zusammenarbeit mit Kindern spricht. (dem zuständigen Sachbearbeiter für das Feuerwehrwesen der Gemeinde vorzulegen)
 - Mitglied des Feuerwehrvereins der FF Hahnbach e.V. sein
- (4) Das Betreuungsteam kann die Brandschutzerzieher der FF Hahnbach hinzuziehen.
- (5) Die Betreuer, die eigenständig eine Gruppenstunde leiten, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch Betreuer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben eine entsprechende Funktion wahrnehmen. In diesem Fall muss ein volljähriges Mitglied des Betreuerteams bei den Gruppenstunden und Aktivitäten der Kinderfeuerwehr anwesend sein.

§ 11 Sprecher / Sprecherin der Kindergruppe

- (1) Die Mitglieder der Kindergruppe wählen aus ihrer Mitte - für die Dauer eines Jahres – eine Sprecherin oder einen Sprecher
- (2) Deren/dessen Aufgabe es ist die Belange der Mitglieder der Kindergruppe gegenüber der Leitung zu vertreten.

§ 12 Finanzierung

- (1) Für die Ausstattung und Unterhaltung der Kinderfeuerwehr ist der Feuerwehrverein zuständig.
- (2) Von den Mitgliedern der Kindergruppe wird kein Vereinsbeitrag erhoben es sei denn, die finanzielle Lage erfordert eine Beitragspflicht oder einen Beitrag zu Veranstaltungen.

§ 13 Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweiligen zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert. Diese besteht durch eine Gruppenversicherung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern.

- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.
- (3) Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittene Verletzungen sind sofort bei den Betreuern anzuzeigen.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
- (5) Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperlichen Behinderungen sind den Betreuern unverzüglich nach deren Bekannt werden schriftlich zu melden.

§ 14 Stärke, Räume und Material

- (1) Die Kinderfeuerwehr soll eine Stärke von fünfzehn Mitgliedern nicht überschreiten. Der Leiterteam kann Ausnahmen nach Zustimmung mit dem Vereinsvorstand zulassen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr benutzt Räume des Feuerwehrhauses Hahnbach und Material der gemeindlichen Einrichtung sowie des Vereins der FF Hahnbach. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial, sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer sollte durch den Verein der FF Hahnbach e.V. nach deren Möglichkeiten beschafft, bzw. finanziert werden.
- (3) Gegenstände, sofern sie von der Gemeinde oder vom Feuerwehrverein erworben wurden, verbleiben in deren Eigentum.
- (4) Für die bei den Treffen der Kinderfeuerwehr mutwillig zerstörten oder beschädigten Gegenständen oder Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes.

§ 15 Kleiderordnung

- (1) Eine Kleiderordnung besteht nicht.
- (2) Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.
- (3) Bei öffentlichen Auftritten ist die Kleidung der Kindergruppe zu tragen.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Ordnung der Kinderfeuerwehr kann durch einstimmigen Beschluss der Leitung der Kinderfeuerwehrgeändert werden. Die Vorstandschaft des Feuerwehrvereines ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr der FF Hahnbach e.V. tritt am 01.04.2016 in Kraft.
Diese Ordnung wurde in der Vorstandsschaftssitzung vom 10.03.2016 mit einem einstimmigen Abstimmungsergebnis beschlossen.

Beschlussfassungen